

BLICKPUNKT SICHERHEIT

VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI DER FEUERWEHR

Der Versicherungsschutz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist häufig umstritten. Um Gerüchten wie „*Ich bin immer versichert, wenn ich die Uniform trage!*“ oder Vorurteilen wie „*Die lehnen alles ab!*“ vorzubeugen hier ein kleiner Überblick der wichtigsten Punkte.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch Sieben (SGB VII) sind Personen versichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Dies sind auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren. Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die im inneren Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen. Diese Aufgaben sind zum einen im neuen Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz (BHKG) aufgeführt. Daneben können den Trägern der Feuerwehren zusätzlich auch Aufgaben übertragen werden. Versichert sind neben den Einsätzen und Übungen auch Veranstaltungen, die der Selbstdarstellung der Feuerwehr dienen. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist jedoch stets, dass die unfallbringende Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich auch bei:

- Arbeits- und Werkstätdienst
- Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen, soweit sie der Vorbereitung auf einen späteren Feuerwehreinsatz dienen
- Aus- und Umbauarbeiten am Feuerwehrhaus
- Bereitschaftsdienst
- Beseitigung öffentlicher Notstände
- Besuch von Messen und Ausstellungen, die den Fachbereich der Feuerwehr umfassen
- Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen
- Betriebssport

- Betriebsweg
- Brandbekämpfung
- Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Dienstbesprechungen
- Dienststreifen
- Feuerwehrleistungsnachweisen
- Feuerwehrmarsch
- Feuerwehrveranstaltungen
- Gruppenführerbesprechungen
- Jugendfeuerwehrveranstaltungen
- Kameradschaftlichen Zusammenkünften, die von der Autorität der Wehrleitung getragen werden
- Kinderfeuerwehren
- Lehr- und Informationsfahrten, die den Belangen der Feuerwehr dienen
- Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr
- Rettungsmaßnahmen
- Sportlicher Betätigung zur körperlichen Ertüchtigung (ohne Wettkampfscharakter)
- Tagen der offenen Tür
- Technischer Hilfeleistung
- Übungsdienst
- Veranstaltungen, die zur Selbstdarstellung und Mitgliederwerbung dienen
- Wege von und zu der versicherten Tätigkeit

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, z. B. rein privates Verweilen nach dem offiziellen Ende einer dienstlichen Veranstaltung oder das Waschen des eigenen PKW in Feuerwehruniform auf der Wache. Bei medizinischen Sachverhalten (z.B. der konkreten Verletzung) muss nach einer medizinischen und rechtlichen Prüfung der sogenannte Gesundheitsschaden ebenfalls wesentlich durch die Tätigkeit für die Feuerwehr hervorgerufen sein.

Ob die zum Unfall führende Tätigkeit dem Unternehmen „Feuerwehr“ dienlich

gewesen ist, entscheidet sich letztlich allein nach objektiven Kriterien. Zwar kann es genügen, dass der Versicherte von seinem Standpunkt aus der Meinung sein konnte, dass die Tätigkeit geeignet ist, den Interessen des Unternehmens zu dienen. Dies hat die Rechtsprechung aber nur dann für zulässig erachtet, wenn diese subjektive Meinung in den objektiv gegebenen Verhältnissen eine ausreichende Stütze findet.

WANN IST EINE VERANSTALTUNG EINE DIENSTLICH ANGEORDNETE VERANSTALTUNG?

Unter einer dienstlich angeordneten Veranstaltung sind nicht die Tätigkeiten zu verstehen, die zu den Aufgaben nach dem BHKG eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gehören, wie z.B. der Übungsdienst oder der Einsatzdienst. Diese bedürfen als ureigenste Aufgabe der Feuerwehr keiner gesonderten Anordnung, um versichert zu sein. Vielmehr geht es dabei um Veranstaltungen wie z. B. einen Ausflug der Feuerwehr im Rahmen einer Gemeinschaftsveranstaltung.

Gemeinschaftsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die dazu dienen, die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zu der Leitung sowie den Feuerwehrangehörigen untereinander zu fördern. Hierzu gehören typischerweise Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeiern, Ausflüge etc. Hier muss die Wehrleitung die Veranstaltung selbst durchführen oder zumindest billigen bzw. fördern. Außerdem muss die Planung und Durchführung von der Autorität der Wehrleitung oder dessen Beauftragten getragen werden.

Der Wehrleiter muss anwesend sein oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Alle Feuerwehrangehörigen müssen, wenn auch ohne Pflicht, daran teilnehmen können. Die Veranstaltung muss zumindest von einem relevanten Anteil der Feuerwehrangehörigen besucht werden. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Zahl der Feuerwehrangehörigen und den tatsächlich Anwesenden ist dieses Kriterium nicht erfüllt. Die Festlegung

einer bestimmten Mindestbeteiligungsquote hat die Rechtsprechung allerdings abgelehnt, sondern stellt stets auf die Umstände des Einzelfalls ab. Bislang hat die Rechtsprechung bei Beteiligungsquoten zwischen 26,5 und 40 Prozent kein Missverhältnis angenommen. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind und somit im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Die Aufnahme einer solchen Veranstaltung in den Dienstplan ist ratsam. Es gibt aber auch (versicherte) Tätigkeiten, die auf Grund ihrer Kurzfristigkeit nicht in einen Jahresdienstplan aufgenommen werden können. Versichert sind sicherlich alle Veranstaltungen, zu denen die Verwaltungsspitze der Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auffordert. Das dies in der Praxis an den Leiter der Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit weiter delegiert wird, steht dem Versicherungsschutz nicht im Wege.

EHRENABTEILUNG

Die Mitglieder der Ehrenabteilung genießen Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW im Rahmen der versicherten Tätigkeiten, zu denen sie herangezogen werden können. Somit dürfen sie nach den dienstlichen Vorschriften zu solchen Tätigkeiten, die der aktiven Wehr vorbehalten sind, nicht **dauerhaft** herangezogen werden. Bei den Angehörigen der Ehrenabteilung der einzelnen Wehren stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen, die von der Autorität der Wehrführung getragen oder gefördert werden und dem Zweck dienen, die Verbundenheit der Wehr mit der Wehrführung zu fördern, sind somit unfallversicherungsrechtlich geschützt. Dies gilt unbestritten für Jahreshauptversammlungen, aber auch für solche Veranstaltungen der Feuerwehr, zu denen die Wehrleitung die Mitglieder der Ehrenabteilung ausdrücklich insgesamt eingeladen hat. Dementsprechend sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Ehrenabteilung zusammenhängen, versichert. Die Mitglieder der Ehrenabteilung sind aber auch dann versichert, wenn sie im Einzelfall Aufgaben der Feuerwehr (z.B. Unterstützung im Rahmen der Ausbildung, der Geräteprüfung oder

bei der Essensversorgung im Rahmen von Großschadensereignissen) wahrnehmen.

EHRENAMT NICHT NUR EINSATZ-ABTEILUNG

Das neue BHKG bietet nunmehr auch die Möglichkeit, dass der Freiwilligen Feuerwehr Personen angehören können, die nicht in der Einsatzabteilung mitwirken, aber dennoch ehrenamtlich und freiwillig tätig sein wollen. Dies bietet die Möglichkeit für Brandschutzerziehung oder Aufklärung, für die Bildung von Küchenteams oder Kinderbetreuer. Diese Personen haben grundsätzlich keinen pauschalen Aufnahmeanspruch in die Freiwillige Feuerwehr und müssen für die zu übernehmenden Aufgaben geeignet sein. Die Entscheidung trifft die Leitung der Feuerwehr.

ALKOHOL

Grundsätzlich sollte im Feuerwehrdienst kein Alkohol konsumiert werden. Bei Unfällen unter Alkoholeinfluss ist folgendermaßen zu unterscheiden:

- a) Führt der Alkoholkonsum zu einem **Leistungsausfall** (Volltrunkenheit), so liegt eine versicherte Tätigkeit nicht vor und es besteht kein Unfallversicherungsschutz. Leistungsausfall heißt, dass der Feuerwehrangehörige außer Stande ist, eine sinnvolle und zweckmäßige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Feuerwehr auszuüben. Rechtlich gesehen löst sich der Betroffene vollständig von seiner versicherten Tätigkeit und ist nicht mehr schutzbedürftig.
- b) Führt der Alkoholkonsum (nur) zu einer Verminderung der **Leistungsfähigkeit**, dann kann der Feuerwehrangehörige noch eine versicherte Tätigkeit ausüben. Nunmehr ist die wesentliche **Kausalität** zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis (sog. Unfallkausalität) zu prüfen. Der Unfallversicherungsschutz entfällt hierbei, wenn der Alkoholeinfluss die allein wesentliche Unfallursache ist. Gleiches gilt für andere berauschend wirkende Substanzen (z.B. Cannabis).

Zu beachten ist, dass das Trinken von Alkohol (auch bei gemeinschaftlichen Feiern der Feuerwehr) jedoch grund-

sätzlich eine unversicherte Tätigkeit ist, die keinen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt. Der Alkoholkonsum eröffnet nach der Rechtsprechung vielmehr einen versicherungsfremden Gefahrenbereich, der leicht zum Verlust des Versicherungsschutzes z.B. auf den Heimwegen führen kann.

HAFTUNG VON FEUERWEHRMITGLIEDERN UNTEREINANDER

Nach § 105 Abs. 1 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen, nur dann zum Ersatz des Personenschadens verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) herbeigeführt haben. Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes (Feuerwehr und Johanniter) zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gilt die Haftungsbeschränkung nach §§ 104 und 105 SGB VII auch für diese Personen. Dies ist nach der Rechtsprechung z. B. auch dann der Fall, wenn zwei Freiwillige Feuerwehren nach einem gemeinsamen Einsatzplan ausrücken, um eine Unglücksstelle gemeinsam – wenn auch an verschiedenen Stellen – abzusperren. Voraussetzung ist also, dass die einzelnen Arbeiten miteinander verknüpft sind.

Wichtig: Es werden grundsätzlich nur **Körperschäden** durch die Unfallversicherung abgedeckt. Dies bedeutet auch, dass die private Haftung für Sachschäden in der Regel bestehen bleibt. Diese Regelungen finden unter anderem auch für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Anwendung.



*Tobias Schlaeger
Bereichsleitung
Grundsatz im Dezernat
Rehabilitation u.
Entschädigung, Recht,
Regress der Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen*

*Heike Giersberg
Leiterin der Gruppe
Feuerwehren, Hilfeleis-
tende, Ehrenamtliche
und Pflegende der Regi-
onaldirektion Rheinland
der Unfallkasse NRW*

